

# **Satzung**

## **der Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen und Jugendsozialarbeit in der Diözese Augsburg (agke)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen und Jugendsozialarbeit im Bereich der Diözese Augsburg. Sie trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen und Jugendsozialarbeit in der Diözese Augsburg (agke)“ und hat ihren Sitz in Augsburg. Die Arbeitsgemeinschaft wird als nichtrechtsfähiger Verein geführt.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können nur gemeinnützige Einrichtungen und Dienste aus der Diözese Augsburg werden, die im Bereich erzieherischer Hilfen und/oder der Jugendsozialarbeit tätig sind, einen katholischen Träger haben und dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. angeschlossen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird vom jeweiligen Rechtsträger beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Arbeitsgemeinschaft zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - ◆ durch schriftliche Austrittserklärung des jeweiligen Rechtsträgers einer Einrichtung bzw. eines Dienstes gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
  - ◆ durch Ausschluß eines Mitglieds gemäß Beschluss des Vorstandes,
  - ◆ durch satzungswidrige Änderung der Zielsetzung oder der Aufgabe der Einrichtung oder des Dienstes.
- (5) Die Autonomie der Mitglieder bleibt durch den Zusammenschluss in der Arbeitsgemeinschaft unberührt.

### § 3 Zielsetzung und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt als regionale Dachorganisation, das Ziel, die Erziehungshilfen und die Jugendsozialarbeit als Dienst der Kirche wahrzunehmen und ihre fachliche Weiterentwicklung in Praxis und Theorie auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes zu gestalten.

Hierzu erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Förderung der Meinungsbildung, der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches im Gesamtbereich der Erziehungshilfen und Jugendsozialarbeit
- (2) Wahrnehmung der Interessen sowie trägerübergreifende und fachpolitische Vertretung der Einrichtungen und Dienste aus den Bereichen Erziehungshilfen und Jugendsozialarbeit
- (3) Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachgremien und Fachorganisationen, karitativen Fachverbänden und weiteren Partnern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
- (4) Fachliche Beratung der Dienste und Einrichtungen, ihrer Träger, Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (5) Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen
- (6) Anregung und Förderung der fachlichen Weiterentwicklung einschließlich der Qualitätsentwicklung
- (7) Angebot, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- (8) Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für soziale Berufe
- (9) Öffentlichkeitsarbeit
- (10) Organisation religiöser und kultureller Veranstaltungen mit identitätsförderndem Charakter
- (11) Regelmäßige Information der Mitglieder

## **§ 4 Gemeinnützigkeit und Gewinn**

- (1) Die „Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen und Jugendsozialarbeit in der Diözese Augsburg (agke)“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die einzelnen Zwecke der Arbeitsgemeinschaft ergeben sich aus § 3 der Satzung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sie erstrebt keinen Gewinn. Etwaige dennoch erzielte Gewinne sind entweder zur Verstärkung des Vereinsvermögens zu verwenden oder Zwecken zuzuführen, wie sie in § 58 AO aufgeführt sind.
- (3) Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mittel der Arbeitsgemeinschaft**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält die Arbeitsgemeinschaft durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Öffentliche Zuschüsse
- Sonstige Zuwendungen

## **§ 6 Organe**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

### (1) Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter<sup>1</sup> der Rechtsträger, der seine Vollmacht nachzuweisen hat,
- b) je einem Vertreter der Einrichtung bzw. des Dienstes, der seine Vollmacht nachzuweisen hat,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes.

### (2) Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung
- b) Entlastung des Vorstandes, ohne Stimmberechtigung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Pkt.1 Abs.(2)
- d) Entscheidung bei Einspruch gegen Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
- e) Wahl der Delegierten für den Verbandsrat des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE)
- f) Beratung von Grundsatzfragen
- g) Änderung der Satzung
- h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- i) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

### (3) Regularien:

- a) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird schriftlich durch den Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

---

<sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen in diesem Satzungstext **immer** weibliche und männliche Personen

- c) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann fristgerecht vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- f) Änderungen der Satzung und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der insgesamt möglichen Stimmen.
- g) Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert, das Protokoll vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

### **8.1 Dem Vorstand gehören an:**

- (1) Geborene Mitglieder:
  - a) der jeweilige geschäftsführende Direktor der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. oder ein von ihm beauftragter Vertreter,
  - b) der jeweilige geschäftsführende Direktor des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. oder ein von ihm beauftragter Vertreter,
  - c) der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft, jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder:  
7 Vertreter von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
- (3) Berufene Mitglieder:  
Die geborenen und die gewählten Mitglieder können bis zu 2 Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

## **8.2 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren
- (2) Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Arbeitsgemeinschaft nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft beschränkt ist.
- (3) Sorge für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3
- (4) Einsetzung von Fachforen und Arbeitsgruppen ( § 9)
- (5) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (6) Erstellung eines Tätigkeits- und Kassenberichtes
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **8.3 Regularien**

- (1) Die Wahl nach § 8 Pkt. 2 Abs. (1) erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, zusammen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer im Auftrag des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Termin.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, erschienen ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Fachforen und Arbeitsgruppen**

### **9.1 Fachforen**

- (1) Der Vorstand kann zu einzelnen Themen und Handlungsfeldern Fachforen einsetzen.
- (2) Die Fachforen werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eingesetzt und von einem Vorstandsmitglied bzw. von einer vom Vorstand berufenen Person geleitet.
- (3) Zu den Aufgaben der Fachforen gehören insbesondere:
  - a) Erfahrungs- und Informationsaustausch
  - b) Fachliche Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen im jeweiligen Handlungsfeld
  - c) Auseinandersetzung mit fach- und jugendhilfepolitischen Entwicklungen
  - d) Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung
  - e) Anregung von Fachveranstaltungen

### **9.2 Arbeitsgruppen**

Zur Erledigung von Arbeitsaufträgen können vom Vorstand zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

## **§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsführung sowie die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft ist bei der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. angesiedelt.
- (2) Die Benennung des Geschäftsführers erfolgt durch den jeweiligen geschäftsführenden Direktor der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes.

## **§ 11** **Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 7 (3) f festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Auflösung oder Erlöschen der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2004 in Kraft.

Augsburg, den 18. Mai 2004